

der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

Anmerkung: Vgl. auch § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 2 und 4 der AO vom 4.12. 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I 1979 Nr. 1 S.4).

## § 95

### Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, jede Anzeige oder Mitteilung entgegenzunehmen und zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Im Ergebnis der Prüfung ist darüber zu entscheiden, ob

1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen,
2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben,
3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

(2) Zu diesem Zweck sind die notwendigen Prüfungshandlungen vorzunehmen. Der Verdächtige kann befragt und, wenn es zu diesem Zweck unumgänglich ist, zugeführt werden. Eine Vernehmung als Beschuldigter sowie die Vornahme prozessualer Zwangsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Die Fristen für die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung legt der Generalstaatsanwalt fest.

Anmerkungen: 1. Vgl. Ziff. 2. und 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens. Sie lauten:

„2. Auf der Grundlage der Anzeige und vorliegenden Informationen ist - wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen - der Verdächtige zu befragen. Die kriminalistischen Karteien und Sammlungen (Vorstrafen, Verdacht auf die Begehung weiterer Straftaten) sind auszuwerten.

Kann infolge des einfachen und klaren Sachverhalts auf weitere Anzeigenprüfungshandlungen verzichtet werden, so hat die Entscheidung über weitere Maßnahmen (Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht oder Einleitung des Ermittlungsverfahrens) unverzüglich zu erfolgen.“

„8. Ergibt die Prüfung der Anzeige oder Mitteilung, daß die Voraussetzungen des § 75 StPO (§ 67 StGB) oder § 58 StPO (§ 28 StGB) gegeben sind, ist lediglich ein Befragungsprotokoll über die Aussagen des jugendlichen Täters zu fertigen. Über alle weiteren Prüfungshandlungen (Erkundigungen in der Schule, im Betrieb und bei den Eltern) ist durch das U-Organ ein zusammenfassendes Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll bildet die Grundlage der Entscheidung.

Das Protokoll muß enthalten:

- kleine Personalien des Beschuldigten;

- die Begehungswiese der Tat und ihre Folgen sowie die verletzte Strafrechtsnormen;
- das Persönlichkeitsbild des jugendlichen Täters und sein bisheriges Sozialverhalten einschließlich der Familienbeziehungen;
- Vorschläge zur weiteren Erziehung des jugendlichen Täters sowie zu Maßnahmen der Überwindung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen.“

2. Zur Zulässigkeit der Zuführung durch die DVP vgl. ferner § 12 Abs. 1 und 2 des VP-Gesetzes. Die beiden Absätze lauten:

## „§ 12

### Personalienfeststellung und Klärung eines Sachverhaltes

(1) Personalien dürfen nur dann festgestellt oder aufgenommen werden, wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist.“

## § 96

### Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde gemäß § 91 hinzuweisen.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 2. und 8. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 95 StPO).

## § 97

### Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wird bereits bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben (§ 59) und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 2 Abs. 1; §§ 12, 58 und 95 StPO.